

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kfz- & Nutzfahrzeugservice Lohmann Betriebs- GmbH

I.

Geltung nachfolgender AGB, Abwehrklausel

Die nachstehenden AGB gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, welche von der Kfz- & Nutzfahrzeugservice Lohmann Betriebs- GmbH (nachfolgend "GmbH") schriftlich oder mündlich oder auf sonstige Weise mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen werden. Der Geltung jeglicher fremder AGB wird widersprochen. Eine fremde AGB wird auch dann nicht zum Gegenstand von Geschäftsabschlüssen, wenn ein Vertragspartner der GmbH gegenüber Formulare benutzt, in welchen formularmäßig auf eine andere als unsere eigene AGB verwiesen wird, auch wenn der Geltung einer fremden AGB dabei nicht ausdrücklich mündlich oder schriftlich widersprochen werden sollte. Sollte sowohl die GmbH, als auch ihr Vertragspartner eine Abwehrklausel formularmäßig verwenden, so gelten die AGB nur dann, wenn sie im Ergebnis genau dasselbe bestimmen, ansonsten gilt das Gesetz.

II.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB werden die nachfolgenden Begriffe wie folgt verwendet:

Vertragspartner sind alle Lieferanten, Abnehmer, Auftraggeber und Auftragnehmer sowie sonstige Kunden der GmbH.

Die GmbH ist die Kfz- & Nutzfahrzeugservice Lohmann Betriebs- GmbH.

Verbraucher sind natürliche Personen, mit denen die GmbH in Geschäftsbeziehung tritt, ohne dass diese natürlichen Personen im Rahmen einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit gegenüber der GmbH auftreten.

Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Bestellungen sind Vertragsangebote, welche in Kenntnis der öffentlich von der GmbH oder von ihren Vertragspartnern gemachten Waren- oder Dienstleistungsangebote und Preisvorschläge abgegeben werden.

III.

Angebote, invitatio ad offerendum

Die an eine Mehrzahl von Kunden öffentlich gemachten Angebote der GmbH sind stets freibleibend. Wird die Ware zwischen dem Angebot und der Bestellung eines Vertragspartners ausverkauft, kann die GmbH die Annahme der Bestellung ablehnen, indem sie unverzüglich mitteilt, dass die Lieferung nicht möglich ist oder abgelehnt wird.

IV.

Vertragsschluss

Eine der GmbH zugehende Bestellung wird mit Zugang bei der GmbH verbindlich, sofern sie von der GmbH nicht unverzüglich abgelehnt wird. Das gilt sinngemäß auch bei Bestellungen der GmbH bei einem Vertragspartner, sofern für das dabei entstehende Rechtsverhältnis die AGB gilt.

V.

Bestellung auf elektronischem Wege

Eine Bestellung auf elektronischem Wege bedarf der Bestätigung. Die Zugangsbestätigung alleine stellt noch keine Bestätigung des Vertragsabschlusses dar. Bei Bestellungen von Verbrauchern, die auf elektronischem Wege erfolgen, gewährleistet die GmbH das Widerrufsrecht gemäß §§ 355 ff. BGB und klärt den Verbraucher auf elektronischem Wege und über ihre Homepage über seine Rechte auf.

VI.

Vertragsaufhebung wegen fehlender Belieferung

Vertragsabschlüsse erfolgen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der GmbH. Auf den Vorbehalt kann die GmbH sich nur berufen, wenn die Nichtlieferung nicht von ihr selber zu vertreten ist. Die GmbH hat den Nachweis zu erbringen, dass sie die verkaufte Ware oder

Dienstleistung kongruent und rechtzeitig bei ihren Zulieferern bestellt hat und diese ohne Verschulden der GmbH dennoch nicht zur Verfügung steht. Über die Nichtverfügbarkeit der Leistung wird der Vertragspartner unverzüglich informiert. Eventuell bereits gezahlte Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.

VII. Lieferfristen und Verzug

1.
Vereinbarte Lieferfristen- und Termine gelten als annähernd bestimmt, sofern nicht schriftlich vereinbart wurde, dass ein festes Termingeschäft vereinbart wird. Eine Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag wirksam geschlossen wurde und alle für die Durchführung der Lieferung vom Vertragspartner geschuldeten Handlungen, z.B. bei Beibringung vom Vertragspartner zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen etc., eventuell auch eine vereinbarte Anzahlung, bewirkt worden sind.

2.
Sofern kein festes Termingeschäft vereinbart worden ist, kommt der Leistungsverpflichtete nur durch Mahnung des Gläubigers in Verzug. Zum Ersatz des Verzugschadens ist der Leistungsverpflichtete nicht verpflichtet, wenn er ohne sein Verschulden an der Rechtzeitigkeit der Leistung behindert war. Das Recht zum Vertragsrücktritt des Bestellers bei Verzug des Leistungsverpflichteten bleibt unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt der GmbH

Die GmbH behält sich bei Lieferung an Verbraucher das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bei Verträgen mit Unternehmern behält die GmbH sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, bei Entgegennahme von Ware diese gegen Eingriffe von dritter Seite zu sichern und gegen Feuer für fremde Rechnung zu versichern. Eventuelle Brandentschädigungsansprüche treten die Vertragspartner bei Entgegennahme von Ware bereits jetzt an die GmbH ab. Sie dürfen, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, die Ware ohne Zustimmung der GmbH weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Sie müssen die GmbH bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen in das Sicherungsgut unverzüglich benachrichtigen, damit die GmbH Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Die Vertragspartner sind verpflichtet, der GmbH gerichtliche und außergerichtliche Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, wenn nicht die dritte Partei diese Kosten erstattet.

Unternehmern wird bei Entgegennahme von Sicherungsgut das Recht erteilt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Für diesen Fall tritt der unternehmerische Vertragspartner der GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages inklusive Mehrwertsteuer an die GmbH ab, welche dem Vertragspartner aufgrund Weiterverkaufes zustehen. Für den Fall der Verarbeitung oder Vermischung setzt sich das Sicherungseigentum an dem neu entstandenen Produkt oder der neu entstandenen vermischten Menge fort, gegebenenfalls anteilig. Alle erforderlichen Angaben, um den verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten geltend machen zu können, hat der Vertragspartner der GmbH zugänglich zu machen.

Wird für einen Kaufgegenstand ein Kfz-Brief ausgestellt, steht dem Sicherungsberechtigten der Kfz-Brief bis zum Erlöschen des Sicherungseigentumes zu.

Alle Kosten für die Geltendmachung des Sicherungseigentumes, eventuellen Rücktransport des Sicherungsgutes und dabei erforderlich werdende Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen trägt der Käufer. Die Geltendmachung des Sicherungseigentumes und der Kosten wird nur bei einer Vertragsverletzung des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, erfolgen. Muss das Sicherungseigentum durch Veräußerung an Dritte verwertet werden, so gehört zum Verzugsschaden auch der Aufwand, welcher durch die Verwertung entsteht. Dieser ist mit 10 % des Verkaufspreises der Ware bei Abschluss des Vertrages zwischen der GmbH und dem Vertragspartner zu pauschalieren, sofern nicht feststeht, dass ein geringerer Verwertungsaufwand entstanden ist. Der Verwertungserlös steht insoweit, als er nicht zur Begleichung rückständiger vertraglicher Leistungen oder Verzugsschäden benötigt wird, dem Käufer der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu.

IX. Feldprobe

Vereinbaren die GmbH und ihr Vertragspartner die Bedingung der Feldprobe, so darf die gekaufte Maschine vom Vertragspartner einmalig einen halben Tag im Einsatz erprobt werden. In diesem Fall kann die Maschine innerhalb von drei Tagen ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Der Rückgabe steht die schriftliche Aufforderung an den Verkäufer zur Abholung der Maschine gleich.

X. Mängelrüge und Gewährleistung

1.
Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware, sofern der Käufer der Ware Unternehmer ist.
2.
Dieselbe Gewährleistungsfrist besteht für Verbraucher, wenn die Ware eine gebrauchte Sache ist.
3.
Ist der Käufer der Ware Unternehmer, so besteht eine Haftung für Mängel an gebrauchten Sachen nur dann, wenn dies bei Kaufabschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Ansonsten besteht die Haftung nur dann, wenn dem Verkäufer ein Mangel bekannt gewesen ist und er diesen arglistig verschwiegen hat.
4.
Bei neuen und gebrauchten Sachen gilt im Falle eines Kaufes durch einen Unternehmer die kaufmännische Rügepflicht entsprechend den handelsrechtlichen Gebräuchen und den Vorschriften des HGB. Ist der Käufer Verbraucher, muss er innerhalb einer Frist von zwei Monaten, nachdem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, den Verkäufer über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Mitteilung beim Verkäufer. Wird eine der genannten Rügepflichten verletzt bzw. versäumt, erlischt die Gewährleistung.
5.
Im Falle unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder sonstigen Verschuldens des Käufers am Eintreten eines Mangels nach Lieferung erlischt die Pflicht zur Gewährleistung.
6.
Der Verkäufer erfüllt seine Pflicht zur Nachbesserung durch Reparatur oder Neulieferung, zwischen denen der Verkäufer die Wahl hat. Minderung des Kaufpreises kommt nur infrage, sofern eine und - soweit zumutbar - auch mehrere Nachbesserungen scheitern.
7.
Soweit über die Nacherfüllung hinaus Schadensersatzansprüche entstehen, haftet der Verkäufer nur für die durch Rücktritt entstehenden Abwicklungsansprüche oder auf die Differenz zwischen vereinbartem Kaufpreis und dem nach eventueller Nachbesserung verbleibenden Wert der Sache (entsprechend der Minderung). Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Verkäufer bestehen.

XI. Weitergehender allgemeiner Haftungsausschluss gegenüber Unternehmern

1.
Gegenüber Unternehmern wird ein Schadensersatzanspruch der GmbH ausgeschlossen, soweit sich ein Mangelfolgeschaden ergeben sollte, welcher bei Abschluss des Vertrages nicht ohne weiteres vorhersehbar war.
2.
Gegenüber Unternehmern haftet die GmbH nicht für leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten und Nebenpflichten.
3.
Gegenüber Unternehmern haftet die GmbH auch nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1.
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung sowie eventuelle Schadensersatzansprüche und alle sich aus Vertragsverhältnissen ergebenden gegenseitigen Ansprüche ist, soweit der Vertragspartner Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, der Sitz der GmbH. Zuständiges Gericht ist, je nach Gegenstandswert das Amtsgericht Marienberg oder das Landgericht Chemnitz.
2.
Die Beziehungen der GmbH zu den Vertragspartnern richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und hilfsweise nach dem UN-Kaufrecht.